

BFH aktuell: Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen verbindlich

Moers, im September 2012

Zum Nachweis der Aufwendungen ist im Fall einer Gaststättenbewirtung zwingend eine Rechnung beizufügen. Die ausgestellte Rechnung muss dabei, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge i.S. der UStDV (bis 150,00 EUR Rechnungsbetrag brutto) handelt, den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen als Rechnungsadressat enthalten. Vom Bewirtenden ausgestellte Eigenbelege oder vorgelegte Kreditkartenabrechnungen reichen nicht aus (BFH, Urteil v. 18.4.2012 - X R 57/09).

Nachweis- und Aufzeichnungspflicht ist gesetzlich verbindlich geregelt

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sind die Kosten für Geschäftsessen nicht abzugsfähig, soweit sie aktuell 70 % der Aufwendungen übersteigen. Gesetzlich verbindlich vorgeschrieben hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen (**Satz 2**). Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist zwingend beizufügen (**Satz 3**).

Streitfall über 2 Instanzen

Das Finanzamt erkannte im Streitfall die vorgelegten Belege nicht an, da es sich weder um Rechnungen handelte, noch der Name des Bewirtenden dokumentiert war. Die im Rahmen einer Betriebsprüfung ergänzend vorgelegten Kreditkartenabrechnungen reichten nicht aus. Das mit der Klage befasste Finanzgericht ließ im Hinblick auf die streitgegenständlichen Eigenbelege des Klägers die Kosten zum Abzug zu (FG Düsseldorf, Urteil v. 7.12.2009 - 11 K 1093/07 E). Der BFH urteilte jedoch letztlich zugunsten des Finanzamtes: Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Nachweispflicht bei einer Bewirtung in einer Gaststätte ergeben sich allein aus Satz 3 der Vorschrift, wonach die Rechnung zwingend vorzulegen ist. Eine fehlende Rechnung kann nicht durch Eigenbelege ersetzt werden.

Anmerkungen und Hinweise

Bewirtungsaufwendungen sind verbindlich dem Gesetz entsprechend schriftlich und zeitnah aufzuzeichnen und nachzuweisen. Gaststättenrechnungen müssen vorgelegt werden und grds. den Namen des Bewirtenden enthalten. Etwas anderes gilt nur bei Rechnungen bis 150,00 Euro Rechnungsbetrag brutto (R 4.10 Abs. 8 EStR 2008). Einen entsprechenden [Mustervordruck zum Nachweis](#) haben wir für Sie erstellt.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen

Nachweis für Bewirtungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG

Tag der Bewirtung	Ort der Bewirtung (genaue Bezeichnung der Gaststätte, Anschrift)		
Bewirtende Person(en)			
Bewirtete Person(en)			
Anlass der Bewirtung			
Höhe der Aufwendungen (bitte auswählen)			
[] bei der Bewirtung in Gaststätte:		[] In anderen Fällen:	
It. beigefügter ordentlicher Rechnung			
_____	EUR	_____	EUR
Ort	Datum	Unterschrift bewirtende Person(en)	